

# **Tarifvertrag über einen Inflationsausgleich für Ärztinnen und Ärzte im Bereich des Elisabeth Klinikum Schmalkalden (TV-Ärzte EKS) für das Jahr 2024**

Zwischen der

der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH, vertreten durch die  
Geschäftsführung

und dem

Marburger Bund, Landesverband Thüringen e.V.,  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden

wird folgendes vereinbart:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Ärztinnen und Ärzte im Geltungsbereich des Manteltarifvertrags zwischen dem Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH und dem Marburger Bund Landesverband Thüringen vom 01.01.2007.

## **§ 2**

### **Anspruchsvoraussetzungen**

- 1) <sup>1</sup>Beschäftigte, die ab dem 01. Juli bis zum 31.12.2024 unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages fallen und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine monatliche Zulage gemäß § 3 (Inflationsausgleich I), welche spätestens im Dezember 2024 vollständig auszuzahlen ist.
- 2) Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, erhalten eine Einmalzahlung gemäß § 4 (Inflationsausgleich II) spätestens im Dezember 2024, sofern in dem Zeitraum vom 01. September 2024 bis zum 31. Dezember 2024 an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

#### Protokollerklärung:

<sup>1</sup>Die Einmalzahlung nach § 4 und die monatlichen Zahlungen nach § 3 werden zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt.

<sup>2</sup>Es handelt sich um Zuschüsse des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne von § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes. Sie sind kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

### § 3

#### **Inflationsausgleich I (monatliche Zahlung)**

- (1) Ab dem 01.07.2024 wird zusätzlich zum Tabellenentgelt eine monatliche Zulage in Höhe 250 Euro gezahlt.
- (2) Die monatliche Inflationszulage wird nicht über den 31.12.2024 hinaus gewährt, ist spätestens im Dezember vollständig auszuzahlen und die Gesamtsumme beträgt maximal 1.500,00 Euro. Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich jeweils um ein Sechstel des maximalen Betrages für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nach Satz 1 nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (3) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem durchschnittlichen Verhältnis der mit ihnen im Zeitraum Juli 2024 bis Dezember 2024 vereinbarten individuellen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>Maßgebend für die individuelle Arbeitszeit sind die Verhältnisse am 1. Kalendertag der jeweiligen Monate nach Satz 1.

#### **Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Anspruch auf Entgelt sind auch die Ansprüche auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 23 Manteltarifvertrag genannten Ereignisse. <sup>2</sup>Als Anspruch auf Entgelt im Sinne der §§ 2 und 3 gelten auch die Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG, BEEG, Verletztengeld nach § 45 SGB VII, Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Pflegeunterstützungsgeld nach § 44a Abs. 3 SGB XI. <sup>3</sup>Der Krankengeldzuschuss nach § 23 Abs.2 Manteltarifvertrag ist kein Entgeltanspruch im Sinne von Satz 1.

### § 4

#### **Inflationsausgleich II (Einmalzahlung)**

- (1) Die Einmalzahlung beträgt maximal 900,00 Euro. Der Betrag nach Satz 1 vermindert sich jeweils um ein Drittel des in §4 Abs. (3) geregelten Beschäftigungszeitraumes für jeden Monat, in dem während des Bezugszeitraums nicht an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt bestanden hat.
- (2) <sup>1</sup>Teilzeitbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem durchschnittlichen Verhältnis der mit ihnen im Zeitraum September bis Dezember 2024 vereinbarten individuellen Arbeitszeit zu der regelmäßigen Wochenarbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. <sup>2</sup>Maßgebend für die individuelle Arbeitszeit sind die Verhältnisse am 1. Kalendertag der jeweiligen Monate nach Satz 1.
- (3) Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis durch Arbeitnehmerkündigung vor dem 31.03.2025 endet oder die Arbeitnehmerkündigung vor dem 31.03.2025 ausgesprochen wird, entfällt der Anspruch auf die Einmalzahlung II und kann vom Arbeitgeber zurückgefordert werden.
- (4) Die Gesamtsumme nach § 3 und § 4 beträgt maximal 2.400,00 Euro.

**Protokollerklärung:**

<sup>1</sup>Die Protokollerklärung zu § 3 gilt entsprechend.

**§ 5 Laufzeit  
Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft und endet ohne Nachwirkung zum 31. Dezember 2024.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Tarifvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Tarifvertragsparteien werden für diesen Fall die unwirksame Bestimmung nachverhandeln.

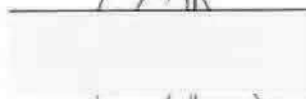
Schmalkalden/Erfurt, den 26.11.2024

Für die  
Elisabeth Klinikum Schmalkalden“ GmbH  
der Geschäftsführer



.....  
Herr Thomas Fickel

Für den  
Marburger Bund Landesverband Thüringen e.V.  
der 1. Vorsitzende



.....  
Dr. Sebastian Roy